



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juni 2021
(OR. en)

9462/1/21
REV 1

ECOFIN 570
UEM 152
DEVGEN 115

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung
der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. WEIST erneut auf die Schlussfolgerungen des Rates von 2019 zur Stärkung der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung¹ und die politische Einigung HIN, die über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt für den Zeitraum 2021-2027, das den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+) umfasst, erzielt wurde;
2. BEGRÜßT die unabhängige Machbarkeitsstudie über die Optionen zur Stärkung der künftigen europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung und die deutliche Annäherung der Ansichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Stärkung und Verbesserung der derzeitigen institutionellen Struktur als bevorzugte Vorgehensweise, um die europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung zu stärken, damit die Entwicklungswirkung gesteigert wird; STELLT auch FEST, dass die europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung angesichts des zunehmenden geoökonomischen und politischen Wettbewerbs in die Außenpolitik der EU integriert werden muss, unter anderem durch die Finanzierung einer nachhaltigen Vernetzung;
3. BETONT, wie dringend es ist, die Herausforderungen im Bereich der Entwicklung, die sich infolge der COVID-19-Pandemie verschärft haben, anzugehen, und wie wichtig ein Ansatz für einen besseren, grüneren und inklusiveren Wiederaufbau und dessen rasche Umsetzung vor Ort sind, um zur Verwirklichung der Agenda 2030 und ihrer 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie des Übereinkommens von Paris beizutragen; UNTERSTREICHT darüber hinaus, wie wichtig es ist, sowohl den öffentlichen als auch den privaten Sektor zu mobilisieren und Investitionen gezielt in den Bereichen, in denen der Bedarf am größten ist, und in den schwächsten Regionen zu tätigen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, in Ländern in einer fragilen Situation oder von einem Konflikt betroffenen Ländern, in Afrika, in der Nachbarschaft und in anderen vorrangigen Regionen, die am stärksten von der Pandemie betroffen sind;

¹ Dok. 14434/19.

4. HEBT HERVOR, dass die europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung im Einklang mit dem Grundsatz „Vorrang für die Politik“ und den strategischen Interessen und Werten der EU, einschließlich Demokratie, Menschenrechte, Gleichstellung der Geschlechter und Klimaschutz, sowie auf der Grundlage der Bedürfnisse der Partnerländer wirksamer, effizienter, entwicklungsorientierter, kohärenter und sichtbarer gemacht werden muss; würdigt die Schlüsselrolle der EIB als EU-Bank und UNTERSTREICHT, dass die europäische Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung auf einer offenen, kooperativen und inklusiven Architektur basieren sollte, in der mit allen europäischen Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen zusammengearbeitet wird, aufbauend auf ihren jeweiligen nationalen, sektorbezogenen oder finanziellen Fachkenntnissen, Nutzen und Mitteln sowie auf der Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen, auch mit Blick auf die Mobilisierung privater Investitionen;
5. BETONT, wie wichtig die verstärkte politische Orientierung durch den Rat sowie die Koordinierung und politische Steuerung durch die Kommission bei der Umsetzung der EU-Entwicklungspolitik sind, um die Entwicklungswirkung zu maximieren und die Eigenverantwortung der Partnerländer zu stärken sowie zur Stärkung der umfassenderen weltweiten Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung und der multilateralen Bemühungen beizutragen. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Rat, einen regelmäßigen Austausch über Fragen in den Bereichen Entwicklung und Entwicklungsfinanzierung zu führen;
6. HEBT HERVOR, dass die EIB und die EBWE wirksamer und effizienter zusammenarbeiten müssen, indem sie auf ihren Komplementaritäten aufbauen und gleichzeitig ihre Zusammenarbeit mit den europäischen Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen im Rahmen des Konzepts „Team Europa“ verstärken; HEBT darüber hinaus HERVOR, dass die Programmplanung für das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ ein Schlüsselmoment ist, um sicherzustellen, dass Verbesserungen der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung eingeleitet werden, um die Arbeitsteilung, Koordinierung und Synergien zu verbessern, die Nutzung des bereits verfügbaren Kapitals zur Erhöhung der Investitionsvolumen zu optimieren, die Entwicklungswirkung der Maßnahmen zu stärken und nachhaltige Finanzierungen durch den Privatsektor zu mobilisieren;

7. ERSUCHT die EIB und die EBWE, die systematische Vertiefung ihrer Koordinierung sowohl auf strategischer als auch auf fachlicher Ebene – aufbauend auf den Fortschritten, die im Rahmen der hochrangigen Gruppe der EIB und der EBWE und ihrer bilateralen Vereinbarung erzielt wurden, – fortzusetzen und dem Rat bis November 2021 einen ersten Bericht über die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen, wobei die Ratsformationen Wirtschaft und Finanzen und Auswärtige Angelegenheiten (Entwicklung) anschließend regelmäßig – im Jahr 2022 halbjährlich und danach jährlich – über die Fortschritte zu unterrichten sind; ERMUTIGT die EBWE und die EIB ferner, sich mit anderen internationalen Finanzinstitutionen, die in ihren Einsatzländern aktiv sind, abzustimmen;
8. FORDERT beide Banken AUF, den vorliegenden Schlussfolgerungen bei der Stärkung und Umsetzung ihrer jeweiligen Geschäftsmodelle Rechnung zu tragen, unbeschadet der Beschlüsse der jeweiligen Leitungsgremien der Banken, um ihre komparativen Vorteile in der Entwicklungsfinanzierung zu stärken, eine Fragmentierung zu vermeiden und ihre Entwicklungswirkung zu maximieren. Diese Verbesserungen sollten keine zusätzlichen Kosten für ihre Anteilseigner verursachen und könnten vorherigen Aussprachen zwischen beiden Leitungsgremien unterliegen;
9. ERSUCHT die EIB, Verbesserungen vorzulegen, mit denen die Entwicklungswirkung ihrer Maßnahmen in Partnerländern gesteigert werden soll, indem unter anderem für gezielte Strategien und eine inklusive Zusammenarbeit der einschlägigen Entscheidungsträger der EU im Bereich Entwicklungspolitik gesorgt wird, in den EU-Delegationen fallweise die lokale Präsenz der EIB vor Ort ausgebaut wird und die Partnerschaften vertieft werden, um die kollektive Kapazität der europäischen Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen im Rahmen des Konzepts „Team Europa“ zu stärken. Diese Verbesserungen sollten den Leitungsgremien der EIB bis zum dritten Quartal 2021 vorgelegt werden, damit sie so bald wie möglich angenommen und umgesetzt werden können;

10. ERMUTIGT die EBWE, auf ihrem Geschäftsmodell aufzubauen, um weitere private Investitionen zu mobilisieren, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen in den Leitungsgremien der EBWE über eine mögliche begrenzte und stufenweise geografische Ausweitung auf afrikanische Länder südlich der Sahara, und die Zusammenarbeit mit europäischen Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen im Rahmen des Konzepts „Team Europa“ anzustreben;
11. FORDERT alle europäischen Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen AUF, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl untereinander als auch mit anderen multilateralen und internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, sich dabei auf die Stärken und Fachkenntnisse der einzelnen Institutionen zu stützen und die Effizienz, Sichtbarkeit und Wirkung der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung zu verbessern, wobei ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden sollte, den privaten Sektor miteinzubeziehen und gleichzeitig das Engagement des öffentlichen Sektors zu ergänzen und zu unterstützen; HEBT HERVOR, dass es nützlich sein kann, Anreize für Kooperationsvereinbarungen, Kofinanzierung und nationale oder regionale Plattformen zur Risikoteilung sowie die Entwicklung von Mechanismen zur Harmonisierung von Strategien, Normen und Gegenseitigkeits- und Anerkennungsverfahren zu schaffen; STELLT darüber hinaus FEST, dass Mischfinanzierungsinstrumente, Garantien und innovative Instrumente, wie sozialwirkungsorientierte Investitionen, weiter ausgelotet werden können, um Finanzierungsmittel aus dem Privatsektor zu mobilisieren;
12. UNTERSTREICHT die Schlüsselrolle des künftigen Strategieausschusses des EFSD+ im Rahmen des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ und ERMUTIGT alle Mitglieder, seine Rolle zu stärken und dabei den Grundsatz „Vorrang für die Politik“ und die vom Rat festgelegten strategischen Prioritäten in den Mittelpunkt zu rücken, um grundlegende Orientierungshilfen für die erfolgreiche Durchführung des EFSD+ in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ bereitzustellen;

13. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig es ist, dass die Kommission Anreize schafft, um die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Entwicklungsbanken, Finanzinstitutionen und durchführenden Akteuren verschiedener Größe und Stärke und verschiedenen Profils zur Maximierung der Entwicklungswirkung und der Zusätzlichkeit zu stärken, um Instrumente zur Unterstützung inklusiver Partnerschaften mit kleineren Entwicklungseinrichtungen zu entwickeln und um Instrumente wie Kooperationsvereinbarungen, Kofinanzierung, Risikoteilung, Gegenseitigkeits- und Anerkennungsverfahren bestmöglich zu nutzen und weiterzuentwickeln; ERSUCHT die Kommission, Mechanismen zu entwickeln, um für – insbesondere kleinere – Entwicklungsakteure und -einrichtungen aus der EU den Zugang zu Finanzmitteln zu vereinfachen; ERSUCHT die Kommission ferner, kleinere Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen sowie andere Entwicklungsakteure der EU bei ihrer Anwendung der Säulenbewertung zu unterstützen;
14. ERMUTIGT die Dienststellen der Kommission und den EAD, auch über das Netz der EU-Delegationen, ihre Kapazitäten und ihr sektorbezogenes und technisches Fachwissen ohne zusätzliche Kosten auszubauen, um alle europäischen Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen in den Partnerländern über die bestehenden Mechanismen im Rahmen des Konzepts „Team Europa“, einschließlich gemeinsamer Programmplanung, zu koordinieren und wichtige lokale Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen miteinzubeziehen. Die Koordinierung sollte ferner verbessert werden, indem technische Hilfe, einschließlich Fachkenntnisse aus dem öffentlichen Sektor, bereitgestellt wird, um Kanäle für Investitionen des privaten und des öffentlichen Sektors zu schaffen, die dem lokalen Entwicklungsbedarf sowie den politischen und gesetzgeberischen Reformen gerecht werden, und technische Hilfsprogramme umgesetzt werden, die die aktive Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten und ihrer Institutionen vorsehen;
15. ERMUTIGT die Dienststellen der Kommission und den EAD, sich weiterhin mit den Mitgliedstaaten in Bezug auf die gemeinsamen Standpunkte in multilateralen Entwicklungsforen und -institutionen abzustimmen, um als EU gegebenenfalls im Einklang mit dem Konzept „Team Europa“ auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene geschlossener aufzutreten;

16. ERSUCHT die Dienststellen der Kommission und den EAD, die Mitgliedstaaten und ihre Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen sowie die EIB und die EBWE, das Konzept „Team Europa“ zu stärken und die Sichtbarkeit des gemeinsamen Engagements sowohl in der EU als auch in den Partnerländern strategisch zu erhöhen, auch durch gemeinsame Kommunikation und öffentliche Bekanntmachung der Anstrengungen im Rahmen des Konzepts „Team Europa“, während die gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung der Desinformation fortgesetzt werden;
17. IST DER AUFFASSUNG, dass ein Teil der Gewährleistung einer angemessenen politischen Überwachung dieses Prozesses durch den Rat darin besteht, einen Mechanismus für die regelmäßige Überwachung und Weiterverfolgung zu schaffen, und ERSUCHT die Kommission zu diesem Zweck, einen Fahrplan für die Umsetzung der an die Kommission gerichteten Ziele und Empfehlungen dieser Schlussfolgerungen vorzulegen und den Ratsformationen Wirtschaft und Finanzen und Auswärtige Angelegenheiten (Entwicklung) ab Ende 2021 jährlich über die Fortschritte, einschließlich über die angemessene Abfolge der Maßnahmen, Bericht zu erstatten, wobei alle einschlägigen Interessenträger gebührend einbezogen werden sollten. Im Mittelpunkt dieser Berichterstattung sollten insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung und Maßnahmen zur Steigerung der Entwicklungswirkung der europäischen Finanzarchitektur zur Förderung der Entwicklung stehen, und es sollten faktengestützte Empfehlungen abgegeben werden, um auf etwaige Anpassungs- und Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die EIB, die EBWE und andere europäische Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen sollten eingeladen werden, an diesem Prozess teilzunehmen.